

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Reym B.V

Artikel 1 Anwendungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die Reym B.V., nachfolgend bezeichnet als „REYM“, verwendet. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle durch REYM unterbreiteten Angebote und auf alle Verträge, die REYM mit ihrem Vertragspartner (darunter ist entweder der Lieferant oder der Auftraggeber von REYM zu verstehen) schließt. Darüber hinaus gelten sie für etwaige Ergänzungs- oder Folgeaufträge.
- 2 Wenn der niederländische Text der allgemeinen Geschäftsbedingungen von dessen Übersetzung in die englische oder eine andere Sprache abweicht, ist der niederländische Text ausschlaggebend.

Artikel 2 Anwendbares Recht und Gerichtsstandswahl

- 1 Auf alle an REYM gerichteten Angebotsanfragen, alle Angebote von REYM und alle Verträge zwischen REYM und ihrem Vertragspartner ebenso wie auf etwaige daraus resultierende Streitigkeiten findet das niederländische Recht Anwendung.
- 2 Streitigkeiten zwischen REYM und ihrem Vertragspartner werden ausschließlich am zuständigen Gericht in Rotterdam anhängig gemacht.

Artikel 3 Befugnis zur Einbindung von Erfüllungsgehilfen; Bedeutung von Fristen

- 1 In die Ausführung eines Auftrags darf REYM eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen einbinden, die gegebenenfalls unmittelbar oder mittelbar mit REYM verbunden sind.
- 2 Eine Frist, innerhalb deren REYM eine Leistung erbringen muss, gilt unter keinen Umständen als äußerste Frist, sofern nicht anders vereinbart.

Artikel 4 Versicherungspflicht

- 1 Wenn der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag die Verrichtung eines Werks beziehungsweise die Anmietung von Lagerflächen von REYM zum Gegenstand hat, muss der Vertragspartner für dieses Werk beziehungsweise für die angemieteten Lagerflächen eine Versicherung abschließen, bei der die Interessen von REYM mitversichert sind. REYM hat ferner das Recht, vom Vertragspartner zu verlangen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Vertragspartner muss auf erste Anforderung von REYM Einblick in die betreffenden Policen gewähren.

Artikel 5 Haftungsbeschränkung REYM

- 1 Jede Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden – unabhängig von deren Bezeichnung – die dem Vertragspartner von REYM unerwartet entstehen, ist auf den Betrag beschränkt, der für die Leistung von REYM geschuldet ist, es sei denn, der betreffende Schaden wurde absichtlich oder grob fahrlässig von einem Geschäftsführer oder einer Führungskraft von REYM verursacht. In jedem Fall ist die Haftung von REYM auf maximal den Betrag beschränkt, den der Versicherer von REYM im konkreten Fall auszahlt.

Artikel 6 Besondere Bestimmungen

- 1 Falls REYM als Abnehmer bzw. Käufer auftritt, finden neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Ergänzenden Einkaufsbedingungen von REYM Anwendung. Diese Ergänzenden Einkaufsbedingungen werden auf erste Anforderung des Vertragspartners (des Lieferanten) zugeschickt. Sie können auch auf der Internetseite www.reym.nl heruntergeladen werden.
- 2 Falls REYM als Lieferant bzw. Verkäufer, Transporteur und/oder Dienstleister auftritt, finden neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Ergänzenden Verkaufsbedingungen von REYM Anwendung. Diese Ergänzenden Verkaufsbedingungen werden auf erste Anforderung des Vertragspartners (des Auftraggebers) zugeschickt. Sie können auch auf der Internetseite www.reym.nl heruntergeladen werden.